



# 10. Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die zehnte Tagung fand vom 15. bis 18. Dezember im Gewerkschaftshaus in Berlin statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete der Vorsitzende Genosse Straßmann dem Andenken des verstorbenen Genossen Brüggemann (Zimmererverband) ehrende Worte des Angehörigen.

Im Auftrag der von der vorigen Sitzung eingesetzten Studienkommission zur Untersuchung der

## Akademie der Arbeit

in Frankfurt a. M. berichtete Genosse Dismann (Metallarbeiter) und machte im Namen der Studienkommission bestimmte Vorschläge zur Beschaffung der Akademie durch Gewerkschafter. Allerdings könne dies nicht in dem hohen Maße geschehen, wie von der Verwaltung der Akademie vorgeschlagen worden ist; immerhin müsse aber doch etwas geschehen, um mehr volkswirtschaftliche Kenntnisse in die Massen zu tragen. Im Anschluß daran erörterte der Genosse Wolff vom preussischen Kultusministerium einen Plan, in kurzer Zeit die allerersten notwendigen volkswirtschaftlichen Kenntnisse in kürzerer Zeit den Massen zu übermitteln. In der darauf folgenden Aussprache kam hauptsächlich zum Ausdruck, daß beide Pläne nebeneinander hergehen können, und schließlich erregte der Ausschuß sich auf folgende: vom Genossen Leibel (Angestelltenverband) eingebrachte Resolution.

Der Bundesausschuss sieht der Gründung einer Akademie der Arbeit grundsätzlich wohlwollend gegenüber und ermächtigt die Kommission, an den weiteren Verhandlungen sich zu beteiligen. Inzwischen nehmen die einzelnen Verbände zu der Beteiligung an der Akademie bzw. auch der finanziellen Durchführung Stellung. Hierfür muß vorher die Ausbildungsdauer festgelegt werden. Eine sehr ausgedehnte Aussprache entfaltete die Behandlung der

## Lohnpolitik der Verbände.

Der Bundesvorstand hatte diese Frage auf die Tagesordnung gestellt infolge einer Beschwerde des Verbandes der Bergarbeiter darüber, daß die anderen Verbände bei ihrer Lohnpolitik zu wenig Rücksicht auf die Preisgestaltung der Rohstoffe nähmen. Auch der Bergarbeiterverband, das beim V. D. G. B. eine wirtschaftspolitische Stelle eingeräumt. Ferner hatte der Draisensauschluß Nürnberg zentrale Verhandlungen mit den Unternehmern wegen des Lohn- und Preisabbaues gemeint. Bei dieser Gelegenheit machten die Vertreter der Verbände der Bergarbeiter und der Eisenbahner eingehende Mitteilungen über die gegenwärtigen großen Lohnbewegungen in ihren Verufen. Allgemein wurde gewünscht, daß der Bund sich für die Regelung dieser Bewegungen einsetzt, jedoch wurde auch die außerordentliche schwierige Lage der Bergarbeiter und der Eisenbahner allgemein anerkannt und der Regierung soll jeder Zweifel darüber genommen werden, daß der Ausschuß sich mit aller Kraft hinter diese Arbeitergruppen stellt.

Ferner wünschte der Bundesausschluß, daß der Bundesvorstand seine bisherige Vertretung im Reichsausschluß für Landwirtschaft beibehält, obgleich sie bisher nicht imstande war, das Steigen der Teuerung aufzuhalten. Immerhin gibt die Vertretung die Möglichkeit, sich über die unterschiedlichen Verhältnisse zu unterrichten. Eine Verantwortung für die Tätigkeit dieses Reichsausschusses mußte der V. D. G. B. aber ablehnen. Im übrigen stellte der Ausschuß sich auf den Standpunkt, daß eine Mitwirkung des Bundes bei der Lohnpolitik der einzelnen Verufe nicht erfolgen solle. Diese müsse nach wie vor Aufgabe der einzelnen Organisationen bleiben. In lebenswichtigen Fällen sind für den Ausschuß entscheidende Schritte allerdings nicht möglich, da es Einverständnis der übrigen Arbeiterschaft erfolgen, die durch diese Maßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Scharf und entschieden nahm der Bundesausschluß Stellung gegen

die Verordnung des Reichspräsidenten über Streiks in Betrieben, die die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen.

In der Aussprache kamen gegenständige Meinungen überhaupt nicht zum Ausdruck, sondern es wurden nur Einzelheiten vorgebracht, die geeignet waren, die Stellungnahme noch zu verärflichen. Einstimmig wurde folgende Entscheidung angenommen:

Der Reichspräsident hat mit Zustimmung des Reichshofrats am 10. November d. J. auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung eine Verordnung erlassen, durch die das Streikrecht in den Betrieben, die die Bevölkerung mit Gas, Wasser oder Elektrizität versorgen, unter Zwangsmaßnahmen vorübergehend gestellt und strafrechtlich eingeschränkt wird. Der Reichstag hat am 30. November d. J. dieser Verordnung zugestimmt und ihre Aufrechterhaltung bis zur Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens beschlossen. Der Vorstand und Ausschuß des V. D. G. B. vertreten in Bezug auf das Streikrecht in den genannten Betrieben den gleichen Standpunkt, den der 10. Gewerkschaftskongreß 1919 in Nürnberg hinsichtlich des Streikrechtes der Eisenbahner angenommen hat. Er verkennt nicht die großen Schäden, die durch Streiks in solchen lebenswichtigen Betrieben für die Bevölkerung und Bevölkerung hervorgerufen werden und lehnt insbesondere milde Streiks ab, die entgegen den gewerkschaftlichen Grundgesetzen oder Satzungen geführt werden, in entscheidendster Weise ab. Gleichwohl erheben Vorstand und Ausschuß des V. D. G. B. auch in diesem Fall Einspruch gegen jede auch nur vorübergehende Beseitigung des Streikrechtes, das allen Arbeitern und Angestellten ohne Ausnahme zusteht. Sie vertreten auch hier den Standpunkt, daß Streiks nicht durch Verbote, sondern nur im Wege der Verständigung mit den gewerkschaftlichen Organisationen zu verhüten sind. Die beiden gewerkschaftlichen Zentralvertretungen richten an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, die auch mit den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht zu vereinbarende Verordnung vom 10. November 1920 wieder aufzuheben. Sie protestieren nachdrücklich gegen ihre Aufrechterhaltung und Abhängigkeit durch ein Zwangsmaßnahmengesetz, das die Gewerkschaften ebenfalls stets bekämpft haben. An die Arbeiter und Angestellten in den

lebenswichtigen Betrieben richten Vorstand und Ausschuß des V. D. G. B. den Appell, ihre Interessen nicht nur im Rahmen der gewerkschaftlichen Organisationen zu vertreten und sich nicht zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft von unverantwortlichen Kreisen in wilde Streiks hineinzulassen zu lassen.

Zu den Angriffen der von den Moskowi-fern geistig und zum Teil wohl auch noch etwas anders ausgehaltenen Kommunisten hatten schon vor der Ausdeutung einige Gewerkschaften in recht scharfer Weise Stellung genommen. Unter den im Ausschuß vertretenen Vorstandsvorstreitern herrschte natürlich volle Einmütigkeit darüber, daß hier nur eine entschiedene Abwehr am Platze ist. Die einstimmig angenommene Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

Die Gewerkschaften sind im Kampf gegen den Krieg und Vernichtung angefaßt. Unter der maßgeblichen und unbewiesenen Behauptung, die mittel- und westeuropäischen Gewerkschaften seien samt ihren Landeszentralen „gelb“, ihre Führer vom Privatkapital „beholden“, wird eine Aktion eingeleitet, deren eingeschobenes Ziel die Zerstückelung unserer in jeder Hinsicht unter schwersten Verhältnissen im Kampfe gegen den Krieg und Vernichtung angefaßten Gewerkschaften ist. Die Gewerkschaften müssen jedoch den Forderungen dieser Partei unterworfen sein, die Betriebsräte und Gewerkschaften tatsächlich der Leitung der kommunistischen Partei unterzuordnen. Damit nicht genug, erwartet diese noch ihren Parteigängern, daß sie ihre politischen Ziele höher stellen als die Form der Gewerkschaften und daß sie selbst nur einer Spaltung der Gewerkschaften nicht zurückweichen, wenn der Verzicht auf eine Spaltung gleichbedeutend sein würde mit einem Verzicht auf die revolutionäre Tätigkeit in den Gewerkschaften. Während die deutschen Gewerkschaften bisher als eines ihrer höchsten Güter das unbedingte Recht betrachteten, auf den Landeskongressen ihre Grundgesetze selbst festzusetzen, ihre Taktik selbst zu bestimmen, sollen die künftigen Gebot von Personen und Körperlichkeiten unterworfen sein, die — ohne Kenntnis der jeweiligen Verhältnisse — rein doktrinar urteilen. Nicht das Proletariat würde diktieren, sondern obskure Klauen würden eine Diktatur über das Proletariat ausüben.

Gegen ihrer Tradition und im Verstoß der Grundsätze der internationalen Bewegung, insbesondere der Lehren in London, betunden die deutschen Gewerkschaften ihre Sympathie und Solidarität mit den Arbeitern aller Länder, nicht zuletzt mit dem Proletariat Russlands, dessen Leiden und Bestrebungen sie mit fester Anteilnahme beobachten. Sie glauben, daß der Anschluß der russischen Proletarier an die Internationale der kommunistischen Arbeiterpartei, die sich selbst als „Internationale der kommunistischen Arbeiterpartei“ bezeichnet, die russischen Genossen menschenliche Vorteile bringen würde. Aus denselben Gründen aber lehnen sie die deutschen Gewerkschaften energig gegen alle ihre eigene Autonomie und Bewegungsfreiheit gefährdenden Bestrebungen zur Wehr. Als eine solche Gefährdung betrachten sie die Bildung kommunistischer „Reinzelnen“, bestimmt, die Gewerkschaften von innen auszuhebeln, sie den Forderungen dieser Partei zu unterwerfen, die sich selbst als „Reinzelnen“ zum Grundgesetze besorgen (Verordnung vom 10. November 1920, die die Gewerkschaften von innen auszuhebeln, sie den Forderungen dieser Partei zu unterwerfen, die sich selbst als „Reinzelnen“ zum Grundgesetze besorgen (Verordnung vom 10. November 1920, die die Gewerkschaften von innen auszuhebeln, sie den Forderungen dieser Partei zu unterwerfen, die sich selbst als „Reinzelnen“ zum Grundgesetze besorgen).

Da die von Moskau anempfohlenen Tendenzen in hohem Maße die Einheit und Einmütigkeit der Gewerkschaftsbewegung gefährden, die Arbeiterschaft in ihrer Schlagkraft lähmen, Verwirrung und Zersplitterung nach sich ziehen, so erklärt der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes es als unabwendbare Pflicht der Verbände, diese gefährlichen Bestrebungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Die als einzelne oder in Verbindung mit anderen die heute mehr denn je notwendige Einheit der Gewerkschaften sprächen, schädigen deren Position gegenüber dem Kapital, verstoßen darum gegen die gewerkschaftlichen Grundgesetze und stellen sich außerhalb des Rahmens des Verbandes. Die Konsequenzen aus einem solchen Verhalten ergeben sich selbst.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes warnt darum im Interesse der gewerkschaftlichen Organisationen vor der Protaganda der Moskauer Tendenzen. Er richtet an die Mitglieder der angeschlossenen Verbände die erste Mahnung, den bewährten Grundgesetzen der deutschen Gewerkschaften treu zu bleiben und allen Versuchen, Zwietracht und Uneinigkeit in die Mitgliederkreise zu tragen, mit entschlossener Tatkraft entgegenzutreten.

## Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.

Verbindlichkeitsklärung des Reichstags Nord-Ost. Der zwischen dem Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller C. B. Bezirksgruppe Nord-Ost, dem Deutschen Tabakarbeiterverband, Sisy Bremen, und dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands, Sisy Düsseldorf, im Juli 1920 abgeschlossene Tarifvertrag ist zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Zigarrenherstellungsgewerbe für den Mittel- und Westteil der Reichsgebiete in der Reichsversammlung gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1919 durch das Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Oktober 1920.

## Vom Tarifauschluß für den Bezirk Süddeutschland.

In Nr. 50 (1920) des „Tabak-Arbeiter“ veröffentlichten wir die Beschlässe des Tarifauschusses für den Bezirk Süddeutschland, so wie sie uns mitgeteilt wurden und somit sie auf die Tarifverhältnisse der Zigarrenarbeiter Bezug hatten. Wie uns nun mitgeteilt wird, kann der Bericht zu Unverständlichkeiten Anlaß geben, weshalb wir zur Klärung folgendes mitteilen: Wichtig ist, daß die Zulage ab 6. Dezember zu bezahnen ist, also nicht die Zulage, die ab 1. Dezember am ersten Lohnzahlungstag nach dem 6. Dezember zu erfolgen hat. Nur in Sonderheim erfolgte die Erhöhung ab 23. November. Weiter war festgelegt, sollte entsprechend den Bestimmungen der Arbeitnehmer der betriebsbezogene Tarif durch die Reichsarbeitskommission umgeändert oder eine allgemeine Teuerungszulage durchge-

führt werden, so sind die Zuschläge auf diese anzuerkennen. Bei den Zuschlägen ist die Leistung des Arbeitnehmers sowohl nach oben wie nach unten zu berücksichtigen. Fabrikanteneinspruch gegen den Tarif für das besetzte Gebiet (ausf. Biala).

Gegen die Verbindlichkeitsklärung des Tarifs für das besetzte Gebiet ist von Fabrikanten beim Reichsarbeitsministerium Einspruch erhoben worden. U. a. vom arbeitnehmerfeindlichen Zigarrenfabrikanten in Bonn, jener Organisation, die sich bei den Tarifverhandlungen selbst ausgeschiedet hat, dessen Ortsgruppe Coblenz durch die Firma Wöhl in Wellerand und J durch die Firma Wöhl in Co. in Kreuznach. Von dem Allgen. Arbeiterverband der Zigarren von Köln und Limburg, dem Arbeitgeberverband der Zigarrenindustrie Mächens und Umgegend, dem Arbeitgeberverband des unteren Kreises Solingen in Opalen und dem Verband Westfälischer Zigarrenfabrikanten in Kaiserlautern. In den Einsprüchen wird geltend gemacht, daß der Tarifvertrag weder den Verhältnissen des gesamten Tarifgebiets gerecht werde, noch übereinstimmende Bedeutung erlangt habe. Am 15. Dezember hat nun im Reichsarbeitsministerium eine Besprechung stattgefunden, um zu den Einsprüchen Stellung zu nehmen. Es lohnt sich wirklich nicht und es wäre schade um das Papier, an dieser Stelle die Argumente der Fabrikanten gegen den Tarif zu wiederholen. Es waren die folgenden Gründe, welche die Beschlüsse nicht erfüllt. Die Entscheidung liegt nun beim Reichsarbeitsministerium, das hoffentlich recht bald den Tarifvertrag für das besetzte Gebiet für verbindlich erklärt.

## Aus der Rau-, Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Verhandlungen am 16. Januar. Die persönlichen Verhandlungen der Vertreter der Tabakarbeiterorganisationen mit dem Tarifauschluß des Rauch- und Schnupftabakverbandes und dem Tarifauschluß des Reichsarbeitsverbandes über die Lohnveränderungen der Arbeiter finden am 16. Januar in Weimar statt. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen werden wir berichten.

## Selbsthilfe und Beitragserhöhung.

Kritik zur richtigen Zeit und am rechten Orte kann für die Arbeiterbewegung durchaus nützlich sein; sie versteht aber ihren Zweck, wenn sie in leeres Ohrschallen übergeht, oder wenn das Recht der freien Meinungsäußerung mißbraucht oder gar mit Drohungen, bei denen sich der Mensch etwas denkt, verbunden wird. Es ist gemeinlich schwer, in Versammlungen über die Forderung der Tabakarbeiter das große Wort zu führen und dem Vorstand die Schuld in die Schuhe zu schieben, daß es den Tabakarbeitern so schlecht geht. Es ist auch gemeinlich schwer, gehäufte Resolutionen einzubringen des Inhalts: „Wir erwarten, daß der Vorstand sofort die Hilfe schafft, um die Arbeiter zu retten.“ Selbsthilfe! Hilfe! Ich verstehe nicht, was das für eine Meinung ist. Ich kann es verstehen, daß man seinen Unmut im Gespräch untereinander auf diese Weise Luft macht; nicht verstehen kann ich, daß eine solche Resolution einstimmig angenommen werden konnte, noch dazu in mehreren Versammlungen, und daß man selbst, diese im Verbandstag zu veröffentlichen, sich selbst die Schuld an dem Scheitern der Mittelverweigerung klar. Wir arbeiten unter einem Tarifpaß, das von uns ohne vorherige Abstimmung gar nicht gelöst werden kann, es sei denn, daß man sich einfach über die getroffenen Vereinbarungen hinwegsetzt. Zum anderen aber, glauben die Kollegen, die einer solchen Resolution zustimmen, daß es wirklich ernst werden sollte, daß der Vorstand einen solchen Schritt nicht wagen möchte? Oder: soll die ganze Sache nur ein Wuff sein, darauf berechnet, den Arbeitgebenden Sand in die Augen zu streuen? Was anders denken sich die Kollegen denn eigentlich, wenn sie sich Selbsthilfe streiten wollen.

Ich habe absolut nicht die Absicht, dem Vorstande ein Loblied zu singen oder ihn zu verächteln, das kann er selbst sehr wohl tun, wenn er sich nicht über die wolle Würdigung unserer Lage muß auch den einigermassen zurecht Denkende anerkennen, daß dem Vorstand alles gegen uns, um unsere Lage zu verbessern, sie der allgemeinen Leistung anzupassen. Es genügt hier wohl, darauf hinzuweisen, wie die Verhältnisse am Jahresanfang und jetzt sich entwickelt haben.

Was nun einmal in einer dauernden Lohnbewegung, oder eigentlich richtiger, wie vorzugehen ist, mit der Entwertung der Mark gleiches Schritt zu halten. Denn nur die fortschreitende Entwertung unseres Papiergeldes zwingt dazu, immer neue Lohnforderungen zu stellen, um uns Tabakarbeiter vor der äußersten Not zu schützen. Was es auch bisher noch möglich, einigermassen ausgleichend zu wirken, so ist doch die Tabakarbeiterkraft der Hand der Frauen übergegangen, ist nicht zu unterschätzen. Schon längst werden sich männliche Arbeiter nicht mehr dem Tabakarbeiterberufe zu, da in anderen Berufen mehr Geld zu verdienen ist wie bei uns. Das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Tabakarbeiter dreht sich so, daß auf einen männlichen Biergenossen anzukämpfen wäre tödlich zu rechnen sind, entsprechend. Nein, hier müssen wir unter unseren weiblichen Kollegen erst genügend aufklären dürfen, um diese den männlichen gleichstellen zu können, aber dazu bedürfen Mittel, und unter den heutigen Verhältnissen selbst am Ende, was sind heute 3 Millionen Mark, wie lange wollen wir davon gehen, wenn es einmal auf ganzer Grundlauge zu einem Kampfe kommen sollte? Es ist meines Erachtens höchst notwendig, daß der Verbandbeitrag erhöht wird, um den Kampffonds zu füllen, und dieses mußte recht bald geschehen, je eher, je besser. Und mit dem Beitragserhöhung, wie noch lange nicht den Wert des Geldes zahlen, wie noch lange nicht den Betrag, den wir in der Fortschrittsgewinnung. Es mag nicht schön sein, den Mitgliedern im neuen Jahre gleich mit einer Beitragserhöhung auf die Sühnen zu treten, aber wollen wir an unserer „Selbsthilfe“ arbeiten, so ist eine Beitragserhöhung unumvermeidlich.

### Aus dem Tabakgewerbe.

**Ausführung des Beschlagsrechts der Zigarettenfabrikanten.** Durch eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums kommt das Beschlagsrecht der Zigarettenfabrikanten-Gesellschaft m. b. H. in Liquidation auch formal in Beschlag. Seine praktische Bedeutung hatte dieses Beschlagsrecht schon früher durch die Einführung des Seigniorverfahrens verloren, welches dessen an dem Einfluß der Zigarettenindustrie orientierten und ihm gleichartigen Tabak einzuführen. Ferner wurde die Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten vom 28. Juni 1917 im Hinblick auf § 5 Absatz 3 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1910 und § 12 der Tabaksteuer-Ausführungsvorschriften vom 26. Februar 1920 ebenfalls und durch die oben erwähnte Bekanntmachung gleichfalls aufgehoben.

### Richtlinien für die Gewährung v. Unterstützungen

durch die Wohlfahrtsvereine des Tabakgewerbes. Am 23. in Hannover, wie sie in der Sitzung des Rates am 14. Dezember, vereinbart worden sind. Die früher veröffentlichten Richtlinien sind damit ungültig geworden.

1. Unterstützungen werden seitens der Wohlfahrtsvereine des Tabakgewerbes vorwiegend nur an bedürftige Angehörige und Arbeiter der Tabakverarbeitung gewährt, und zwar:

- a) an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenen von Berufsständigen Tabakarbeitern und Angestellten, gleichgültig, ob die Kriegsbeschädigten selbst in der Tabakverarbeitung beschäftigt sind, oder nicht;
  - b) an Friedliche und berufstätige Angestellte und Arbeiter der Tabakverarbeitung, die in besonderen Fällen in der Tabakverarbeitung tätig sind, die nicht berufstätig in der Tabakverarbeitung beschäftigt waren;
  - c) an a) u. b) m. s. w. e. an sonstige berufstätige Angestellte und Arbeiter der Tabakverarbeitung, die durch schwere Krankheit, Unfall oder ähnliche Umstände in eine besondere Lage geraten sind.
2. Die von der Wohlfahrtsvereine gewährten Unterstützungen dürfen nicht an die Stelle von Unterstützungen treten, die aus Staats-, Staats- oder sonstigen Hilfsmitteln gewährt werden können. Sie sollen vielmehr nur dazu dienen, in Fällen, wo die aus Staats-, Staats- und sonstigen Mitteln gewährten Unterstützungen zur Bewältigung einer dringenden Notlage nicht ausreichen, ausgleichend zu wirken.

Die Unterstützungen werden nicht fortlaufend gewährt, sondern einmalig.

3. Alle berufstätigen Angehörige der Tabakverarbeitung werden nur solche Personen anerkannt, die in der bereits vor dem 1. Januar 1919 mindestens zwei Jahre lang beschäftigt waren.

Die Eigenschaft als „Kriegsbeschädigter“ oder „Kriegshinterbliebener“ wird in der Regel nur solchen Personen zuerkannt, die im Dienste einer Kriegsbeschäftigten- oder Kriegsbeschädigten-Vereinigung sind. Als Friedliche gelten alle die Personen, die aus der bereits besetzten Gebieten infolge der mit dem Kriege zusammenhängenden Maßnahmen getrieben oder ausgewiesen sind.

4. Für die Abklärung der Gesuche haben die Antragsteller sich besondere Proben zu bedienen, die von der Wohlfahrtsvereine des Tabakgewerbes und von den Gewerkschaften der Tabakverarbeitung herbeigeholt werden können. Bei der Vorberingung der Proben ist anzugeben, ob der Fragebogen für einen Kriegsbeschädigten, Friedlichen, Kriegshinterbliebenen oder einen Friedlichen dringend bedürftigen Arbeitnehmer der Tabakverarbeitung benötigt wird.

5. Die sonstigen Fragestellungen sollen die Gesuche in allen Punkten, die nach dem Fragebogen zu erheben sind, nachprüfen, und soweit das Gesuch die entsprechenden Angaben nicht enthält, diese ergänzen. Das Ergebnis der Prüfung und die Angabe, ob das Gesuch beantwortet wird oder nicht, ist auf den Gesuchen zu verzeichnen.

### Aus den Gewerkschaften und Zahlstellen.

**Einige Mitgliederversammlung am 20. Dezember.** Zu Punkt 1 hielt Kollege B. einen Vortrag über die Gründung, Zweck und Ziel, sowie über die in Nr. 46 des „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegebenen Richtlinien bezüglich der Wohlfahrtsvereine des Tabakgewerbes, und führte dazu aus, daß die wichtigsten Mittel der früheren Hindernisse Zentrale tatsächlich nicht besser angewendet werden können, als zur Unterstützung der Kriegsopfer und in besonderen Angehörigen des Tabakgewerbes. Nur ist er der Meinung, daß die Richtlinien und besonders die in Nr. 46 bekanntgegebenen geänderten Paragraphen 3 und 5 (wie gelesen ohne Wörtchen des Weits), da nach ihnen wohl der größte Teil der Kriegshinterbliebenen wie überkommen können, eine Unterstützung zu erhalten, und daß ganz speziell die Tabakarbeiter-Gesellschaft in der Lage ist, die Wohlfahrt der Kriegsopfer unter ihnen ist, die ihre Minderer dem unglücklichen Krieg opfern mußten und in großer Zahl geraten, aber nach § 3 von einer eventuellen Unterstützung ganz ausgeschlossen wären. Die Richtlinien seien überhaupt berechtigt, darauf hinzuwirken, daß nicht von dem Baumhardt hofft, daß es unsern Vertretern im Beirat in der Sitzung vom 14. Dezember 1920 gelungen ist, die Geschäftsführung bezüglich des Vorstandes zu bewegen, die beschriebenen Paragraphen, vor allem 3 und 5, dahingehend zu ändern. Wir vermehren auf die neuen Richtlinien, die (Reaktion.) Weiter im Osten ein Kriegerheim zu schaffen. Die Versammlung ist mit dieser Ausführung einverstanden und wünscht, daß die bestehenden Bedenken an dieser Stelle ausgesprochen und als Protest zum Kenntnis der Wohlfahrtsvereine gelangen. Zu Punkt 2 herrschte vollständige Leberrückmeldung darüber, daß die Not durch die in letzter Zeit wieder eingetretene Teuerung geradezu unerträglich geworden ist, und nimmt die eingeleitete Forderung in Benutzung, aber auch als etwas Selbstverständliches auf. Kollege Baumhardt hofft, daß es unsern Vertretern in Hannover gelingen möge, die Herren Fabrikanten (Arbeitgeber) von dieser zwinrenden Forderung zu überzeugen, bzw. daß Möglichkeit zu ... zum 3. Punkt gelang es der Versammlung, die Mitglieder durch zahlreichere

Unterlagen zu überzeugen, daß die Zohalkasse so nicht weiter bilanzieren kann. Die Versammlung nimmt den Vorschlag der Verwaltung einmütig an, so daß die Zohalkasse ab 1. Januar 1921 für die erste Klasse 20 J, für die 2. und 3. Klasse 25 J betragen. Zu Punkt 4 erläuterte Kollege Baumhardt das Statut. Die Ausführungen gipfeln darin, daß unbedingt jedes Mitglied wissen muß, was es für Rechte und Pflichten der Organisation gegenüber hat. Kollege B. sprach das Entschlossen aus, daß die Mitglieder dem Statut mehr Aufmerksamkeit schenken mögen. Als Pflicht gelte auch vor allem die Beitragsleistung bzw. die Einteilung in die Klassen. Baumhardt warnt davor, durch Weigerung Unstimmigkeit unter die Mitglieder zu tragen. Weiter weist er nachdrücklich auf die Wichtigkeit hin. Mit dem Entschlossen, daß auch in Zukunft die Versammlungen, um Durchführung unter den Mitgliedern zu schaffen, vollständig besucht werden, schloß Frau Hornhardt die Versammlung.

**Zweites.** Am 21. Dezember fand im Gasthaus zum Lamm eine öffentliche Tabakarbeiter-Versammlung statt, in der Kollege Ma d o r t - W o r m s über die gegenwärtige Lage im Tabakarbeitergewerbe sprach. Die große Zahl der Anwesenden (etwa 200 Personen), unter denen sich eine ganze Anzahl Christliche befanden, zeigte das Interesse, welches die Tabakarbeiter in der letzten (schmerzlichen) Zeit der Organisation entgegenbringen. Kollege R o d b e r g begrüßte die Erschienenen und leitete das Referat des Kollegen Amadori mit folgenden Worten ab: „Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Arbeiter ist ein kollegiales und nicht ein feindseliges folgendes aus: Bei Besprechung der Lage im Tabakgewerbe müßte man die Sache von zwei Seiten ansehen. Erstens vom Standpunkt der Arbeitgeber und dann vom dem der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber betrachten die Tabakarbeiter als wackelnde Stütze, aus der ungeheure Gewinne seit einigen Jahren herausgehoben wurden. Die Tabakarbeiter werden als willkürliche Sklaven behandelt. Die 8 stündige Arbeitszeit gibt man ihnen nicht, sondern Überstunden sind allenthalben an der Tagesordnung. Der Unternehmer weiß genau, daß der Tabakarbeiter auch heute der Organisation noch nicht die Beachtung schenkt, die sie gebührt. Der Standpunkt des Arbeiters steht die Sache wesentlich anders. Aus dem merkt man nichts von guter Konjunktur und Preisgewinnen, sondern das Geld geht zu allen Rissen und fliegt in die elenden Wohnungen der Arbeiter herein. Schuld daran ist die elenden Vermögenslage der Tabakarbeiter, die lieber mit ihren Familien hungern, als sich in der Organisation dieser Organisation schließen und in freischafflichen Kampfen dem Unternehmern die Zugeländnisse abringen, welche unbedingt erforderlich sind, wenn einigermaßen die Bedürfnisse der Familien befriedigt werden sollen. Es darf einfach nicht mehr sein, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen sich auch noch an einem Abend mit nach Hause nehmen, um so die Organisation zu erhöhen. Denn in Wirtschaftskrisen ist der Tabakarbeiter dadurch am viele Jahre sein Leben ab. Auch müssen sich die Tabakarbeiter mehr wie jeher in öffentlichen Leben umsehen. Denn alle Arbeiter haben wir ein Interesse daran, in Gemeinde und Staat ein Wort mitzureden. Wir sind die Arbeiter und der im Weltkrieg die Organisation verpöbelte Nationalsozialismus wäre heute noch da, wenn der Arbeiter sich vor dem Kriege mehr Selbstbewußtsein gezeigt hätte. All das müßte nun anders werden. Jeder müßte Rämpfer und Agitator für die Organisation sein, erst dann wird die Hoffnung auf eine bessere Zukunft aufrecht erhalten werden. Kollege Amadori schloß mit den Worten: „Rechtsgültig sind wir nicht, vereinigt alles. Starke Arbeit sollte den Ausführungen des Referenten und die eingehende Diskussion zeigte, daß Kollege Amadori es verstanden hatte, die Zuhörer zu packen. An der Diskussion beteiligten sich mehrere Kollegen und wurde u. a. auch die Ansicht laut, daß Kollege Amadori den Beiratsmitgliedern eine einmalige Besprechung halten sollte. Besonders wurde in der Diskussion hervorgehoben, daß Kollege Amadori es durch sein tatkräftiges Eingreifen verstanden habe, den in Worms arbeitenden Kollegen günstige Arbeitsbedingungen zu verschaffen, wie sie sonst im ganzen Wirtschaftsbereich bestehen. Es wurde der Wunsch geäußert, die in der Höhe von Worms lebenden Zahlstellen zu einem ganzen zu verschmelzen und so eine Stelle zu schaffen, welche einen lokalen Frei machen und so zum besten der Gesamtarbeiterschaft im Wirtschaftsbereich wirken können. Besprochen wurde noch die Weigerung einiger Fabrikanten, die 25-prozentige Zulage von Juli zu bezahlen. Kollege Amadori empfahl den Kollegen die Sache dem Arbeitgeber zu übergeben, da der Geschäftsinhaber im Tabakgewerbe vorliegt. Kollege R o d b e r g schloß die anwesende Versammlung mit dem Wunsch, daß es dem Kollegen Amadori nach seiner Tätigkeit, im Kreise der Kollegen sich bestehende Ausführungen zu machen.

### Aus der Zentralarbeitsgemeinschaft.

Der Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft hielt am 2. Dezember 1920 unter Leitung seiner Vorsitzenden, der Herren Dr. Sorge und C. Begien, seine regelmäßige Monatsitzung ab.

Aus der Verhandlungsgesellschaft, die in dem Arbeitsgebiet des Reichsarbeits-, Reichswirtschafts- und des Reichsfinanzministeriums fielen, wird an erster Stelle die Stellungnahme zu den Beschlüssen des Internationalen Verbandes der Arbeiter im Wirtschaftsgebiet vom 29. Oktober 1919 auf der Konferenz in Washington hervorzuheben zu werden. Diese Frage hatte bereits in mehreren Sitzungen den sozialpolitischen Ausschuss der Zentralarbeitsgemeinschaft beschäftigt und lag nunmehr wegen ihrer außerordentlichen Wichtigkeit dem Plenum des Zentralvorstandes zur endgültigen Beschlussfassung vor. Nach langen, hier eingehenden Verhandlungen auf Grund der eingehenden Referate der Herren Dr. Weiffing und Begien, wobei besonders die Tragweite der wirtsch. politischen Bindungen durch die Ratifikation der Washingtoner Beschlüsse in Erwägung gezogen wurde, kam der Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft zu dem Beschluß, der Ratifikation anzutreten, die Washingtoner Beschlüsse unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß auch andere Staaten fernher sich in den Bereich des Reichsarbeitsministeriums ein Vortrag des Präsidenten des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, Herrn Grupp, über die Errichtung und Organisation des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Als besonders erwähnenswert verdient aus dem Vortrag des Herrn Präsidenten Grupp hervorzuheben zu werden, daß er anerkennend die Tätigkeit der Zentralarbeitsgemeinschaft als verantwortliche Mitarbeiter von Arbeitgeber und Arbeiter in Anspruch genommen werden, wenn das Ziel des Gesetzes erreicht werden soll. Diese Mitarbeit der Interessenten käme für alle Organe des Arbeitsnachweises

insbesondere in Frage, besonders auch für den Verwaltungsrat beim Reichsamte, der bei grundsätzlichen Entscheidungen über die Bestimmung des Arbeitsmarktes in Deutschland maßgebend mitzubestimmen habe. Das zweite große Arbeitsgebiet des Reichsamts bildet die Erwerbslosenfürsorge. Der Vortragende schilderte gewisse Mängel, die sich herausgebildet haben und zu deren Beseitigung eine tätige Mitarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unbedingt Voraussetzung sei. Bedauerlicherweise fehlte die Mitarbeit der Arbeiter der jeweiligen Erwerbslosenfürsorge in eine gesetzlich begründete Erwerbslosenversicherung, die sich jedoch nach Ansicht des Vortragenden nicht in den starren versicherungstechnischen Grenzen halten könne. Da dieser Verhandlungsgesellschaft innerhalb dieser Sitzung nicht erledigt werden konnte, soll in einer besonderen Sitzung hierüber Beschlüsse gefaßt werden.

Ferner erklärte sich der Zentralvorstand mit dem Einverständnis der Lohnstatistik, beginnend mit dem Monat Februar 1921, einzuordnen.

In das Gebiet des Reichswirtschaftsministeriums fiel die Beschlussfassung über die Errichtung von Maschinen- und Gezeigenschulen. Unter Anwesenheit von Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsfinanzministeriums wurde die Errichtung von Maschinen- und Gezeigenschulen beschlossen und nach kurzer Diskussion einstimmig angenommen. Es steht zu hoffen, daß infolge dieser Maßnahme durch die sorgfältige Ausbildung des Maschinen- und Gezeigepersonals, sich eine bedeutende Ersparnis im Verbrauch von Kohle erzielen lassen wird.

In das Gebiet des Reichsfinanzministeriums fielen die Verhandlungen über die Verwendung der sozialen Ausfuhrabgabe nach § 6 der Verordnung vom 20. Dezember 1919. Die Ausfuhrabgabe ist feinerzeit, wie bekannt ist, auf Anrechnung der Zentralarbeitsgemeinschaft auszuweisen worden, und die Zentralarbeitsgemeinschaft muß verlangen, daß die aus der Ausfuhrabgabe resultierenden Beträge auch den ursprünglich gebachten Zwecken möglichst ganz zugeführt werden. Nach einer der Zentralarbeitsgemeinschaft vom Reichsfinanzministerium zugegangenen Mitteilung sollen jedoch die Beträge aus der Ausfuhrabgabe nur zum kleineren Teile für soziale Zwecke verwendet werden. Das Reichsfinanzministerium hat dem bisherigen Vorgehen der Zentralarbeitsgemeinschaft in erneute Besprechungen über die Verwendung der sozialen Ausfuhrabgabe unter Sinngleichung der Zentralarbeitsgemeinschaft einzuwirken, aus dem Wege gegangen, trotz der Zusage, die der Reichsfinanzminister in einer Sitzung in Gegenwart des Herrn Reichspräsidenten dem Reichsfinanzministerium bisher im Zusammenhang mit den übrigen Reichsbehörden wenig entgegenkommen gefunden, wie sich auch das Reichsfinanzministerium absehen zu dem Wunsch der Zentralarbeitsgemeinschaft verhalten hat, bei der Neuerteilung der Ortsstellen hinzugezogen zu werden. Die Zentralarbeitsgemeinschaft hofft, daß das Reichsfinanzministerium den berechtigten Wünschen der Zentralarbeitsgemeinschaft über die Bedeutung entsprechend sein Verhalten gegenüber ändern wird.

### Soziale Rundschau.

**Bestimmte vorläufige Umanerkennung der Witwen und Waisenrente.**

Das Reichsversicherungsamt sieht für die meisten Kriegshinterbliebenen eine erhebliche Erhöhung ihrer Bezüge eintreten. Am 1. April d. J. vor. Bei der großen Zahl der Hinterbliebenen wird die endgültige Festsetzung der Renten längere Zeit erfordern. Da die Notlage vieler Kriegshinterbliebenen unter gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr groß ist, hat der Reichsarbeitsminister durch Erlass vom 28. Oktober 1920 die bestmögliche vorläufige Umanerkennung der Witwen- und Waisenrente angeordnet.

Die bestmögliche Umanerkennung kommt vor allem in Betracht für kinderreiche Witwen, kranke Witwen und Waisen, die bisher nur die allgem. Versorgung bezogen haben, für erwerbsfähige Witwen und Waisen, Voraussetzungen ist, daß neben den Versorgungsgebühren erzielte Einnahmen bestimmte Höchstätze nicht übersteigt. Für schuldlos geschiedene Ehefrauen, Stief-, Pflege- und uneheliche Kinder kann die Umanerkennung nur erfolgen, wenn sie bereits ruderverlässliche Zumeinander erhalten haben. Auch diejenigen Kriegshinterbliebenen, denen nach § 41 B. G. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus zu zahlen ist, können bei der Umanerkennung berücksichtigt werden. — Die Angehörigen der Vermittler, die bereits Versorgungsgebühren oder Vorkasse auf diese Bezüge erhalten, werden gleichfalls als Hinterbliebene angesehen.

Dem Erlass sind genaue Richtlinien beigegeben, von den zuständigen Stellen die Durchführung der Umanerkennung zu erleichtern. Die Umanerkennung ist den Hauptversicherungsämtern in Zusammenarbeit mit den Fürsorgestellen übertragen. Die nötigen Erhebungen erfolgen durch die Fürsorgestellen. Eine möglichst rasche Durchführung der Umanerkennung ist im Interesse der Kriegshinterbliebenen geboten. Es wird vielfach erforderlich sein, daß sich den Fürsorgestellen freiwillige Hilfskräfte für diese Arbeit zur Verfügung stellen. In Betracht kommen Mitglieder der Kriegshinterbliebenenvereine, namentlich die Mitglieder der während des Krieges auf dem Gebiete der Wohlfahrtsvereine mitgearbeitet haben. Jede Kraft, die bei der Umanerkennung mithilft, trägt mit dazu bei, die Notlage der Kriegsveteranen und -waisen zu mildern.

### Zur Neugestaltung des Arbeitsrechts.

Die dem Reichsarbeitsministerium mitgeteilte: Die Arbeiten zur Schaffung des in Artikel 157 der Reichsverfassung in finstler Zeit im Reichsarbeitsministerium erheblich gefördert worden. Aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erscheint eine möglichst rasche gesetzliche Regelung einzelner Teilgebiete geboten. Die Einzelgesetze werden später unter sich und mit dem übrigen Gesetzgebung zu einem einheitlichen Gesamtwerk zusammengefaßt werden. Zu einer größeren Anzahl von Einzelgesetzen sind Vorarbeiten ausgearbeitet worden, die zurzeit im Arbeitsrechtsausschuss, sowie mit Vertretern der beteiligten Kreise und mit den Behörden durch-

